



## Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Campinggesetz 2001 geändert wird; dringliche Regierungsvorlage

## REGIERUNGSANTRAG

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben VD-203/106-2021 Innsbruck, 27.01.2021

Vorgetragen in der Sitzung der Landesregierung am	
unter dem Vorsitz des	
	Landeshauptmannes Günther Platter
Anwesend:	
	Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler
	Landeshauptmannstellvertreterin Mag.a Ingrid Felipe Saint Hilaire
	Landesrätin DI <sup>in</sup> Gabriele Fischer
	Landesrätin <b>Dr.</b> <sup>in</sup> <b>Beate Palfrader</b>
	Landesrat Dr. Bernhard Tilg
	Landesrat Mag. Johannes Tratter
	Landesrätin KR <sup>in</sup> Patrizia Zoller-Frischauf
	Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster
	Schriftführer:

LH Günther Platter

Landtagsdirektion Eingelangt am

28. JAN. 2021

VD-203/106-2021

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Campinggesetz 2001 geändert wird; dringliche Regierungsvorlage

## Antrag

Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Campinggesetz 2001 geändert wird, wird als dringliche Regierungsvorlage beschlossen und dem Landtag zur weiteren Behandlung vorgelegt.

## Begründung

Konkrete Projekte in zwei Tiroler Gemeinden betreffend die Errichtung von Luxusmobilheimen und deren Finanzierung haben zu einer intensiven öffentlichen Debatte geführt. Eine Umgehung bestehender Freizeitwohnsitzregelungen durch Investorenmodelle mit Chaletdorfcharakter steht im Raum.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, derartige Entwicklungen hintanzuhalten und soll daher eine entsprechende Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001 noch im Februar-Landtag herbeigeführt werden.

Im Übrigen wird auf die dem Gesetzentwurf beigegebenen Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Absicht besteht, sämtliche Bestimmungen des Tiroler Campinggesetzes 2001 hinsichtlich ihrer Aktualität und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und binnen Jahresfrist ein etwaiges über das gegenständliche Vorhaben hinausgehendes Novellierungsverfahren einzuleiten.

Verfassungsdienst

Innsbruck, am 27, Jänner 2021